

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1990/6/11 B438/90

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.06.1990

#### Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

#### Norm

B-VG Art144 Abs1 / Allg

#### Leitsatz

Die Verfassungsgerichtshofbeschwerde gegen ein näher beschriebenes Vorgehen von Organen der Stadt Wien bei der Vergabe gemeindeeigener Wohnungen, insbesondere auch gegen die Nichtbehandlung des letzten Ansuchens des Beschwerdeführers um Wohnungszuteilung, ferner gegen sonstige Versäumnisse im Zusammenhang mit seiner Obdachlosigkeit erweist sich als unzulässig.

### **Spruch**

- I. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.
- II. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

# Begründung

# Begründung:

- 1. Die von G J eingebrachte Verfassungsgerichtshofbeschwerde vom 3. März 1990 gegen ein näher beschriebenes Vorgehen von Organen der Stadt Wien bei der Vergabe gemeindeeigener Wohnungen, insbesondere auch gegen die Nichtbehandlung seines letzten Ansuchens um Wohnungszuteilung, ferner gegen sonstige Säumnisse im Zusammenhang mit seiner Obdachlosigkeit erweist sich als unzulässig, weil es sich bei dem gerügten Verhalten um keine Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt iSd Art144 Abs1 B-VG handelt, die vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpfbar wären.
- 2.1. Da somit die vom Einschreiter beabsichtigte Rechtsverfolgung vor dem Verfassungsgerichtshof offenbar aussichtslos ist, mußte der unter einem mit der Beschwerde gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe als unbegründet abgewiesen werden (§63 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VerfGG 1953).
- 2.2. Die Beschwerde selbst war wegen Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als unzulässig zurückzuweisen.
- 3. Diese Beschlüsse wurden gemäß §72 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VerfGG 1953 bzw. §19 Abs3 Z2 lita VerfGG 1953 ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt.

## **Schlagworte**

VfGH / Zuständigkeit

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1990:B438.1990

Dokumentnummer

JFT\_10099389\_90B00438\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at